

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF

Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behindter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)

Band: 22 (1980)

Heft: 6: Behinderte im Ausland. Teil 1

Rubrik: PULS aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PULS aktuell

DAS BUNDESAMT FÜR POLIZEIWESEN TEILT MIT

Neuerungen für invalide

1. Kennzeichnung von parkplätzen, die für gehbehinderte reserviert sind; Kennzeichnung bestimmter fussgängerstreifen

In der neuen verordnung über die strassensignalisation (SSV), die am 5. september 1979 vom bundesrat beschlossen und auf 1. januar 1980 in kraft treten wird, ist das neue rollstuhlsignet aufgenommen worden. Art. 65 abs. 5 hat folgenden wortlaut:

"Um einzelne parkfelder für gehbehinderte zu reservieren, wird bei den betreffenden feldern dem signal "parkieren gestattet" die zusatztafel "gehbehinderte" beigefügt. In der nähe von spitalern, pflegeheimen u. dgl. wird die zusatztafel nötigenfalls auch dem signal "standort eines fussgängerstreifens" beigefügt."

Ab 1. januar 1980 können somit für invalide reservierte parkplätze sowie fussgängerstreifen, die häufig von gehbehinderten benützt werden, mit dem international bekannten rollstuhlsignet gekennzeichnet werden. Das symbol steht auf weisser zusatztafel in schwarzer ausführung.

2. Kennzeichnung der fahrzeuge von gehbehinderten

Es drängt sich der ersatz der beiden zeichen durch ein einziges zeichen auf, nämlich ein zeichen mit dem international bekannten rollstuhl-signet als "zeichen für fahrzeuge von gehbehinderten". Dieses im in- und ausland bekannte symbol appelliert an die rücksichtnahme der übrigen verkehrsteilnehmer. Für die invaliden fahrzeugführer dürfte die schutzwirkung eines einzigen, allgemein bekannten zeichens grösser sein als bei verwendung von zwei unterschiedlichen, vielen strassenbenützern unbekannten zeichen.

Als touristenland mit jährlich nahezu 50 mio. ausländischen automobilisten liegt es im interesse der invaliden, das international bekannte rollstuhlsignet als symbol für gehbehinderte baldmöglichst für alle relevanten bereiche des strassenverkehrs einzuführen. Als gehbehinderte gelten nicht nur gelähmte im rollstuhl, sondern auch blinde, gehörlose oder rheumatiker, die im gehen behindert sind.

Im zuge der teilrevision der verordnung über bau und ausrüstung der strassenfahrzeuge (BAV), die vor ihrem abschluss steht, ist nun vorgesehen, die für die kennzeichnung der von invaliden geführten fahrzeuge enthaltenen zeichen (kreis mit gelbem grund und schwarzem dreieck oder drei schwarzen kreisen) ebenfalls durch das rollstuhlsignet (weisses signet auf blauem grund) zu ersetzen.

3. Ergänzung der von den städten abgegebenen invalidenausweise

Entsprechend einer kürzlichen empfehlung der europäischen transportminister-konferenz (conférence européenne des ministres des transports; CEMT) soll das rollstuhlsignet auf den von den städten abgegebenen invalidenausweisen erscheinen, damit diese ausweise auch im ausland anerkannt werden. Das bundesamt für polizeiweisen wird in diesem sinn an die interkantonale kommission für den strassenverkehr (IKST) gelangen, nachdem nun das rollstuhlsignet in der neuen signalverordnung verankert worden ist. Damit sollen die invalidenausweise vereinheitlicht werden.